

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich an uns gewandt, weil Sie Schwierigkeiten haben, Ihre Müllgebühren zu bezahlen. Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen die Möglichkeiten und richtigen Wege aufzeigen, die Sie in Ihrer Situation nutzen können.

Das Amt für Abfallwirtschaft selbst hat keine Möglichkeit, Ihnen bei wirtschaftl. Schwierigkeiten Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Unsere Aufgabe ist es, die Gebühren auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises zu veranlassen, Ihnen also einen korrekten Gebührenbescheid zu schicken. Müllgebühren sind immer jährlich im Voraus zu leisten. Andere Zahlungsweisen (vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich) stehen leider nicht zu Auswahl.

Sofern Sie jedoch Anspruch auf Sozialleistungen haben, können Sie bei der Stelle, die diese Leistungen bezahlt, prüfen lassen, ob von dort aus die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen **Übernahme der Müllgebühren** besteht.

Bitte denken Sie daran, dies möglichst bald nach Erhalt des Gebührenbescheides zu tun, da sonst nach Überschreiten des Fälligkeitsdatums das (kostenträchtige) Mahn- und Vollstreckungsverfahren anläuft.



Stundung und Ratenzahlung

Eine Stundung ist der Aufschub der Zahlung, die aber dann (später) in einer Summe geleistet wird (z.B. am 19.05. statt am 19.04.). Eine Ratenzahlung ist die Aufteilung der zu zahlenden Summe in kleinere, tragbare Teilbeträge, die monatsweise abgezahlt werden.

Stundungen und Ratenzahlungen stellen nicht einfach andere Zahlungsformen dar, sondern ein Entgegenkommen des Landratsamtes für den Fall, dass die Durchsetzung der Forderung eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.

Wie stelle ich einen Stundungs- oder Ratenzahlungsantrag?

Stundungen und Ratenzahlungen müssen entweder mit einem Formblatt oder auch mit einem einfachen Schreiben beantragt werden:

1. Wie stellen Sie sich die Zahlung vor? (Termine, Höhe der Zahlungen)
2. Warum ist es für Sie eine Härte, die Gebühren regulär zu bezahlen? (Bitte fügen Sie Nachweise über Sozialleistungen, Einkommen, Renten usw. bei)

Für die Bewilligung einer Stundung od. Ratenzahlung existieren folgende Eckpunkte:

- Die Ratenhöhe muss angemessen sein, mindestens aber 10,- EUR monatlich
- Die erste Rate soll kurzfristig eingezahlt werden, z.B. mit der ursprünglichen Fälligkeit. Monatl. Zahlweise soll eingehalten werden.
- Die Ratenzahlung muss spätestens zum Jahresende beendet sein (dann beginnt bereits die Verpflichtung des Folgejahres)

- wir sind verpflichtet, Stundungszinsen zu berechnen, sobald diese den Betrag von 10,- EUR erreichen oder übersteigen
- Eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsamt ist nur möglich, wenn Sie noch keine Mahnung erhalten haben. Wenn Sie bereits eine Mahnung erhalten haben, liegt die weitere Zuständigkeit bei der Kreiskasse/Vollstreckungsabteilung.

Anschließend erhalten Sie einen Bescheid, mit welchem Ihr Antrag entweder bewilligt oder abgelehnt wird. Wird der Antrag bewilligt, so sind die im (dann beigefügten) Zahlungsplan aufgeführten Termine und Beträge genau einzuhalten. Werden Beträge nicht oder nicht vollständig geleistet, gilt eine Stundung oder Ratenzahlung als von Beginn an widerrufen. Dann ist der Gesamtbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig.



Wenn Sie Sozialhilfe oder Grundsicherung erhalten

Wenn Sie Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, legen Sie den Abfallgebührenbescheid bitte beim Sozialamt vor.

Wenn Sie ALG II / Hartz IV erhalten

Bitte wenden Sie sich zur Abklärung einer Übernahme der Müllgebühren an das:



Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis
Lantwattenstr. 2
78050 VS-Villingen

Dort können Sie überprüfen lassen, ob eine teilweise oder vollständige Übernahme der Müllgebühren möglich ist.

Bitte wenden Sie sich möglichst bald nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Jobcenter. Kosten, die durch eine verspätete Reaktion entstehen (z.B. Mahngebühren) müssen Sie in jedem Fall selbst bezahlen.



Bitte wenden Sie sich für Stundungen oder Ratenzahlungen an das

Amt für Abfallwirtschaft

Tel. 07721 / 913 – 7555

Fax: 07721 / 913 – 8916

E-Mail: s.woelfle@LRASBK.de



AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

AM HOPTBÜHL 2
78048 VS-VILLINGEN

TEL. 0 77 21 / 913 – 0
E-MAIL: abfall@LRASBK.de

MÜLLGEBÜHREN UND SOZIALLEISTUNGEN

